Vereinigung
für Jugendhilfe Berlin

selbst.
bestimmt.
leben.

VEREINIGUNG FÜR JUGENDHILFE BERLIN E. V.

Satzung Juli 2024

Satzung
„Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

I. Zweck des Vereins ist die Förderung bzw. allgemeine Förderung:

1. der Lebenssituation von Menschen mit geistiger, mehrfacher und psychischer Behinderung,
2. des Wohlfahrtswesens,
3. der Jugend- und Altenhilfe,
4. der Erziehung,
5. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

II. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. die Einrichtung und das Betreiben von Werkstätten und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung,
2. die Einrichtung, das Betreiben, die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Heil-, Pflege-, Gesundheits-, Erziehungs-, Betreuungs-, Bildungs-, und Ausbildungseinrichtungen für kranke, behinderte und hilfsbedürftige Menschen sowie Kinder und Jugendliche,
3. Bereitstellen von Hilfen zur Verselbstständigung durch Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, wie z.B. durch das Betreiben eines Freizeitclubs, die Durchführung von betreuten Reisen oder anderen Maßnahmen,
4. laufenden Erfahrungsaustausch mit allen interessierten Personen, Verbänden, Organisationen, Wohlfahrtseinrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Seminaren,
5. Gewährung von Zuwendungen ergänzend zur Sozialhilfe an Menschen mit Behinderung, die Beschäftigte bei der VfJ Werkstätten GmbH im Sinne des SGB IX sind.
6. das Interesse und Vertrauen in den demokratischen Staat durch staatsbürgerliche Erziehung zu wecken, wie zum Beispiel durch Fortbildungen, Arbeitskreise und Fachveranstaltungen.

III. Diese Aufgaben können auch in Form des Haltens von Beteiligungen an anderen Unternehmen wahrgenommen werden, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind oder nach ihrer Gründung werden.

IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung des Vereins anerkennt.

Beschäftigte des Vereins und von Einrichtungen, bei denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, können keine Mitglieder werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ausnahmen davon beschließen. Die Zahl der Mitglieder, die Beschäftigte sind, darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten.

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird wirksam mit Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Aufnahme schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt
   b) Löschung
   c) Ausschluss
   d) Tod
3. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Monatsschluss erfolgen. Die Austrittserklärung muss fünfzehn Tage vor Monatsschluss dem Verein schriftlich zugegangen sein. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vierzehn Tagen Zahlung leistet. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit der schriftlichen Mitteilung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder gebildet. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt, vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und andere Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss bewirken sollen.

Ergänzend in die Tagesordnung aufgenommene Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss der Mitgliederversammlung bewirken sollen, sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor

der Versammlung schriftlich mitzuteilen, damit genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung bleibt.

II. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
3. Die Wahl der Revisoren
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revision
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen

§ 6

Der Vorstand

I. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angenommen haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenfassung der Kandidaten zu einer Liste und die Abstimmung über die Liste „im Block“ sind zulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit der Umfang der Geschäfte die unentgeltliche Wahrnehmung der Vorstandsfunktion als unbillig erscheinen lässt, kann der Vorstand die Führung der Geschäfte an eine oder mehrere Personen gegen Entgelt beschließen. Umfang und Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Vergabe werden durch den Vorstand bestimmt.

II. Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder mehr Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern bestehen.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen die anderen Vorstandsmitglieder den Verein nur vertreten, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis bleibt jedes Mitglied an die Entscheidungen des Vorstandes gebunden. Weiteres kann eine Geschäftsordnung regeln.

Im Falle einer Stimmengleichheit, bei einer geraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 7
Sonderausschüsse

Soweit es zur Erreichung der Ziele des Vereins dienlich ist, können Sonderausschüsse gebildet werden. Die Mitgliederversammlung legt den Tätigkeitsbereich fest. Zu den Sitzungen der Sonderausschüsse können Sachverständige und Gäste hinzugezogen werden. Die Sonderausschüsse wählen sich selbst ihren Vorsitzenden.

§ 8
Kassenwesen

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Der Vorstand ist verpflichtet, zusätzlich damit einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Verein. Der Kassenbericht ist mit dem Geschäftsbericht zu erstatten. Die Revisoren werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

I. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

II. Von den Sitzungen und Beschlüssen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die von dem Protokollführer oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

III. Die Organe des Vereins geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 10

Satzungsänderungen

I. Satzungsänderungen werden durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

II. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Inhalte der Satzung insoweit ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen. Eine Änderung der Satzung aus diesen Gründen ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 11

Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über den Auflösungsbeschluss erfolgt geheim.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landes-Verband Berlin e. V. oder einer anderen steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft oder dem Land Berlin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt im Eintrittsfall frei über die Vergabe der Mittel an den Kreis der vorstehenden Empfänger.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen im Falle der Auflösung verwendet werden soll und auch Beschlüsse über etwaige Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beschränken, dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

Satzung vom 28. November 1951
in der Fassung vom 11.07.2024